

1. Geltung der Bedingungen

Die nachfolgenden allgemeinen Bedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung mit dem Besteller, auch wenn bei späteren Geschäften nicht mehr auf sie Bezug genommen wird. Sie gelten auch, wenn der Besteller in seinem Auftrag oder in einem Bestätigungsschreiben auf andere Bedingungen hinweist, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Durch die Entgegennahme unserer Ware oder Anlagen bringt der Besteller sein Einverständnis mit unseren allgemeinen Bedingungen zum Ausdruck. Will er dies nicht, hat er unverzüglich und ausdrücklich zu widersprechen. Formulärmäßiger Widerspruch genügt nicht.

2. Angebot und Auftrag

Ein Angebot bleibt bis zu unserer schriftlichen Auftragsbestätigung unverbindlich. Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Hat der Kunde Einwendungen gegen den Inhalt der Auftragsbestätigung oder gegen die Rechtzeitigkeit des Zugangs, so muss er unverzüglich widersprechen, andernfalls der Vertrag nach Maßgabe der Auftragsbestätigung zustande gekommen ist.

3. Lieferfristen

Der Liefertermin ergibt sich aus unserer Auftragsbestätigung. Bei nachträglichen Änderungswünschen des Kunden verlängert sich die Lieferzeit entsprechend den neu zu treffenden Dispositionen. Dasselbe gilt, wenn nach Auftragsbestätigung Einzelheiten der Ausführung abgeklärt werden müssen oder der Besteller von ihm zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben noch nicht beigebracht hat oder eine etwa vereinbarte Anzahlung noch nicht eingegangen ist. Die Lieferzeit verlängert sich - unbeschadet unserer Rechte aus dem Verzug des Abnehmers - um die Zeit, in der der Abnehmer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Auftrag in Verzug ist.

Im Falle höherer Gewalt, nicht zu vertretender Betriebsstörungen, Streiks und Aussperrung verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dasselbe gilt, wenn wir ohne unser Verschulden nicht oder nur mit Verzögerung Material und Zubehöerteile geliefert bekommen. Ersatzansprüche bestehen nur bei grobem Verschulden von uns oder unserer Erfüllungsgehilfen.

4. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn wir noch andere Leistungen z. B. die Aufstellung oder Montage übernommen haben.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über. Teillieferungen sind zulässig.

5. Preise

Die Preise verstehen sich ab Werk rein netto in Euro ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung, Verzollung, Abladen, Aufstellung und Mehrwertsteuer.

6. Zahlungsbedingungen

Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber entgegengenommen. Wir behalten uns das Recht vor, hereingenommene Wechsel jederzeit ohne Angaben von Gründen als geeignetes Zahlungsmittel zurückzuweisen und sofortige Barzahlung zu fordern. Wechselzahlung schließt Skontoabzug aus. Befindet sich der Besteller mit der Zahlung in Verzug, so hat er unbeschadet eines weiteren Schadens

Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu entrichten. Sind mehrere Rechnungen bzw. Forderungen offen, so sind wir auch bei abweichender Bestimmung des Kunden berechtigt, die Reihenfolge der Tilgung zu bestimmen.

Wird uns bekannt, dass Wechsel des Abnehmers protestiert, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn eingeleitet werden, oder eine sonstige wesentliche Vermögensverschlechterung eintritt, so können wir nach unserer Wahl entweder Bezahlung der Forderung oder Sicherheiten vor Lieferung verlangen. Bevor dieses Verlangen nicht erfüllt ist, sind wir zu weiteren Lieferungen nicht verpflichtet. Bei laufender Geschäftsverbindung können wir darüber hinaus die Belieferung davon abhängig machen, dass auch die übrigen fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung getilgt werden.

7. Schutzrechte Dritter, Urheberrecht

Bei Bestellung nach Zeichnung oder Muster haftet uns der Kunde dafür, dass die Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. An den unseren Angeboten beigegebenen Zeichnungen, Skizzen oder Muster behalten wir das Eigentum bzw. das Urheberrecht. Sie dürfen Dritten ohne unser schriftliches Einverständnis nicht zugänglich gemacht werden und sind uns unaufgefordert zurückzugeben, wenn der Abschluss mit uns nicht zustande kommt.

8. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

Der Kunde hat ein Aufrechnungsrecht nur dann, wenn die Gegenansprüche an uns sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach unstreitig sind oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur, sofern es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

9. Eigentumsvorbehalt

a) Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises oder des Werklohnes sowie bis zur Bezahlung aller vergangenen oder zukünftigen Lieferungen innerhalb der Geschäftsverbindung - einschließlich aller Nebenforderungen - bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zur Scheck- oder Wechseleinlösung bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum. Das gilt auch dann, wenn der Preis für bestimmte, vom Abnehmer bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist.

b) Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Ist vereinbart, dass die Finanzierung im Wechsel-Scheckverfahren erfolgt, so tritt der Eigentumsübergang in den vorgenannten Fällen erst bei endgültiger Einlösung des Wechsels (der Wechsel) ein.

c) Die Veräußerung der Ware ist dem Besteller nur im regelmäßigen Geschäftsgang gestattet und nur, so lange er sich nicht mit seinen Vertragspflichten in Verzug befindet.

d) Im Fall der Veräußerung tritt der Abnehmer hiermit unwiderruflich die ihm aus der Veräußerung, Be- oder Verarbeitung oder einem sonstigen Rechtsgrund zustehenden Forderungen sowie einen Anspruch auf Herausgabe aufgrund vorbehaltenen Eigentums schon jetzt sicherungshalber an uns ab. Abgetreten werden ferner Versicherungsansprüche aus Beschädigung, Verlust, Diebstahl oder Beraubung der Ware.

e) Bei Verarbeitung, Verbindung und Einbau mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Abnehmer steht uns das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Waren zu. Wir gelten als Hersteller nach § 950

BGB. Für die neue Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

- f) Der Besteller darf die uns abgetretenen Forderungen einziehen. Im Falle des Verzugs oder bei Vorliegen der Voraussetzungen vorzeitiger Fälligkeit sind wir berechtigt, die Ermächtigung zum Einzug unserer Forderung zu widerrufen und deren Abrechnung offenzulegen.
- g) Wir verpflichten uns, die vorstehend bezeichneten Sicherungen - nach unserer Wahl freizugeben, wenn der Wert die zu sichernde Forderung nachhaltig um 25 % übersteigt.
- h) Die Rücknahme der Ware bedeutet keinen Rücktritt vom Vertrag. Im Fall der Rücknahme sind wir berechtigt Gutschriften in Höhe des in der Zwischenzeit verminderten Warenwerts auf die Gesamtforderungen zu erteilen.

10. Gewährleistungen

- a) Sofern nicht anders lautende Vereinbarungen getroffen wurden, leisten wir Gewähr für die Fehlerfreiheit und der zugesicherten Eigenschaften entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik auf die Dauer der gesetzlich zulässigen Mindestfrist ab Übergabe bzw. Abnahme. Keine Gewähr können wir leisten, wenn Geräte oder Materialien abweichend von den Bestimmungen in den Versuchsprotokollen oder der Gebrauchsanweisung benutzt werden. Eine besondere Zusicherung muss im Einzelfall individuell und schriftlich festgelegt werden. Maße, Gewichte, Leistungs- und Beschaffenheitsangaben sowie technische Angaben aller Art sind lediglich Produktbeschreibungen. Nur dann, wenn ausdrücklich erklärt wird, dass wir für alle Folgeschäden einstehen, besteht für den Kunden ein Ersatzanspruch.
- b) Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere Schadenersatzansprüche wegen unmittelbarer oder mittelbarer Schäden, auch solche aus unerlaubter Handlung oder positiver Vertragsverletzung sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von uns zurückzuführen oder wir haben im Rahmen einer zugesicherten Eigenschaft den Ersatz von Folgeschäden garantiert. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden.
- c) Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind innerhalb einer Woche durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Die Wochenfrist beginnt bei Übergabe bzw. Abnahme. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung durch eingeschriebenen Brief gerügt werden. Der Kunde ist verpflichtet, Beweise für die Mängel zu sichern und uns Gelegenheit zur Überprüfung zu geben. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach oder versäumt er die Rügepflicht, gilt die Lieferung als genehmigt. Gewährleistungsansprüche und etwaige Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- d) Bei begründeten Rügen und Beanstandungen haben wir das Recht zur Nachbesserung und/oder — nach unserer Wahl — zur Ersatzlieferung. Der Austausch bzw. die Nachbesserung erfolgen unentgeltlich. Für das Ersatzstück bzw. die Ausbesserung wird in gleicher Weise gewährleistet wie für den Liefergegenstand. Lehnen wir die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung ab bzw. schlägt die Nachbesserung fehl oder wird die Ersatzlieferung nicht innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt, kann der Kunde

Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Preises (Minderung) verlangen.

- e) Änderungen in der Konstruktion und/oder Ausführung, welche weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert des Liefergegenstandes beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zu einer Mängelrüge.

11. Zusätzliche Bestimmungen bei Lieferung von Chemikalien

Für Chemikalien und sonstige Verbrauchsmaterialien übernehmen wir Gewähr für einwandfreie Qualität und Zusammensetzung der gelieferten Produkte. Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zehn Tagen nach Empfang der Sendung zu erheben. Erfolgt Ansatz oder Zugabe von Präparaten oder Chemikalien ohne Hinzuziehung eines Fachmannes von uns oder unter Nichtbeachtung der entsprechenden Arbeitsvorschriften, können Mängelrügen nur erhoben werden, wenn der Besteller den Nachweis für eine mangelhafte Lieferung erbringt und uns auf Wunsch eine Nachprüfung an Ort und Stelle ermöglicht wird.

Weist der Besteller einen Qualitätsmangel der Chemikalien und sonstigen Verbrauchsmaterialien nach, so sind wir nach unserer Wahl unter Ausschluss sonstiger Ansprüche des Bestellers nur verpflichtet, unentgeltlich Ersatz für die von uns gelieferte mangelhafte Chemikalienmenge zu stellen.

12. Beratung, Projektierung, Planung, behördliche Genehmigungen

Beratung, Projektierung und Planung für den Kunden ist nur insoweit verbindlich, als sie sich auf die Verwendung unseres Liefergegenstandes bezieht und auf vollständiger schriftlicher Information des Kunden über den Verwendungszweck und den Einsatz der Anlagen beruhen. Ist unsere Tätigkeit verbindlich und kommt es zu einer Bestellung, so haften wir für eventuelle Fehler entsprechend den Bestimmungen in Ziffer 10 b.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis – auch für Wechsel- und Schecksachen – ist der Sitz des Lieferers oder nach unserer Wahl auch der Sitz des Abnehmers. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht Deutschlands.